

Kriterien für die Veröffentlichung von Veranstaltungen auf der Website der Gemeinde Münchenbuchsee



1. Grundsätzliches

Veranstaltungen werden veröffentlicht, wenn sie

- in Münchenbuchsee stattfinden oder durch einen Verein mit Sitz in Münchenbuchsee organisiert werden,
- mindestens eine der Anforderungen unter Ziffer 2, „Veröffentlichung“, erfüllen und
- nicht gegen ein Kriterium unter Ziffer 3, „keine Veröffentlichung“, verstossen.

Vereine können auf ihren vereinsinternen Websites sämtliche Veranstaltungen ihres Vereins veröffentlichen. Ebenfalls verweist die Gemeinde im Vereinsverzeichnis auf die Websites der einzelnen Vereine. Die Gemeinde haftet nicht für Veröffentlichungen von Veranstaltungen auf vereinsinternen Websites und trägt auch keine Verantwortung.

2. Veröffentlichung

Veranstaltungen können veröffentlicht werden, wenn

- der Veranstalter eine non-profit-Organisation ist (z.B. Verein);
- der Veranstalter eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation ist (Ludothek);
- sie öffentlich sind und alle daran teilnehmen können (z.B. Ausstellungen ohne Eintrittsgebühr, Kleider- oder Velobörsen, Lesungen in Bibliothek);
- sie einen kulturellen Hintergrund haben;
- sie öffentlich sind und von einer der offiziellen Landeskirchen¹ der Schweiz organisiert werden;
- es sich um Abstimmungs- oder Wahldaten von Bund, Kanton, Region und Gemeinde handelt;
- es sich um Anlässe und Ausstellungen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee handelt.

3. Keine Veröffentlichung

Veranstaltungen werden **nicht** veröffentlicht wenn

- sie einen Kurscharakter aufweisen und/oder ein Kursgeld verlangt wird;
- eine Kauf- und/oder Konsumationspflicht besteht;
- sie einen kommerziellen Hintergrund aufweisen (z.B. Themenabende in Restaurants);
- sie durch eine Freikirche, d.h. nicht von einer der offiziellen Landeskirchen¹ der Schweiz durchgeführt werden;
- es sich um Hauptversammlungen oder andere interne Veranstaltungen von Vereinen, Leisten, Parteien oder anderen Organisationen handelt, an welchen ausschliesslich Mitglieder eingeladen sind;
- es sich um Meisterschaftsspiele, Wettkämpfe, Wettbewerbe, Trainings oder Übungen von Vereinen oder Organisationen handelt

¹ Gemäss dem historischen Lexikon der Schweiz zählen die staatsrechtlich verfassten bzw. anerkannten Körperschaften

- der Evangelisch-Reformierten Kirche,
 - der Katholischen Kirche und
 - der Christkatholischen Kirche
- zu den offiziellen Landeskirchen.

Münchenbuchsee, 9. Mai 2011 mst

Gemeinderat Münchenbuchsee
Gemeindepräsidium Sekretariat
sig. Elisabeth Maring-Walther sig. Olivier A. Gerig

Geht an

- Webmaster
- Erlasssammlung
- Sachbearbeiterin Kultur